

MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE BERUFLICHE UND SOZIALE WIEDEREINGLIEDERUNG

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
SOZIALHILFE

7. Auflage – Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Zusammenfassende Übersicht über die Massnahmen.....	6

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Bundessmassnahmen (AVIG)

1. Öffentlicher Vermittlungsdienst	18
2. Kurse.....	19
3. Ausbildungspraktika (AP)	20
4. Ausbildungszuschüsse (AZ)	21
5. Praxisfirmen (PF)	22
6. Einarbeitungszuschüsse (EAZ).....	23
7. Motivationssemester (SEMO)	24
8. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)	25
9. Berufspraktika (BP).....	26
10. Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE).....	27
11. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PeWo).....	28

Kantonale Massnahmen (BMAG)

12. Kantonale Ausbildungsmassnahmen	29
13. Qualifizierende Programme (QP)	30
14. Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ).....	31
15. Kantonale Berufspraktika (kBP)	33
16. Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo)	35

Massnahmen der Invalidenversicherung (IV)

17. Frühintervention	36
18. Integrationsmassnahmen	37
19. Berufliche Eingliederungsmassnahmen	38
20. Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger.....	40

Massnahmen der Sozialhilfe

Bereich Sozialhilfe (GES)

21. Durchlässigkeit GES-BMAG	41
22. Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA).....	42
23. Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)	43
24. Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.....	44
25. Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.....	45
26. Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit	46
27. Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)	47
28. Praktikum	48
29. Praktikum mit Attest	49
30. Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)	50
31. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)	51
32. Nachbetreuung.....	52
33. Kurse.....	53
34. Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1	54
35. Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1	55
36. Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten	56
37. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO/SPF)	57

Bereich Behinderte (GEB)

38. Praktikum für behinderte Personen	58
39. Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb).....	59
40. Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)	60
41. Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)	61

Einleitung

Der Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung ist ein Inventar der verschiedenen Wiedereingliederungsmassnahmen, die von der Arbeitslosenversicherung (AVIG, BMAG), der Invalidenversicherung (IVG) sowie der Sozialhilfe (GES, GEB) im Rahmen der am 20. Juni 2012 in Kraft getretenen Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ-Wallis angeboten werden.

Der Katalog ist für die Personalberater der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), für die Wiedereingliederungsfachleute der IV sowie für die Sozialarbeiter bestimmt, d.h. für all jene Fachpersonen, die jeden Tag an der Front auf Menschen treffen, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bekunden.

Dieser Massnahmenkatalog dient der Transparenz des Angebots der verschiedenen Partner, die aktiv im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung tätig sind. Ziel ist es, dass jede der Partnerinstitutionen die Massnahmen der anderen kennt, um so Personen mit Schwierigkeiten besser zu beraten und sie an die Institution zu verweisen, welche ihnen die geeignetste Massnahme anbieten kann.

Mit Hilfe des Massnahmenkatalogs verstehen die Fachleute der verschiedenen Dispositive die Wiedereingliederungsinstrumente noch besser. Bereits heute arbeiten diese Dispositive im Rahmen der IIZ-zusammen. Die Komplexität von Fällen verlangt oftmals, eng mit einem Partner der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Dieser Katalog verbessert diese Zusammenarbeit, indem die Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen jedes einzelnen erweitert wird.

Der Katalog ist nur in elektronischer Form erhältlich. Er wird laufend aktualisiert, um den Gesetzesanpassungen sowie den Bemerkungen und Vorschlägen der Anwender Rechnung zu tragen. Für allfällige Fragen und Anmerkungen stehen in jeder Institution Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe Liste weiter unten).

Wie erhalte ich den Katalog?

Der Massnahmenkatalog kann per **E-Mail** angefordert werden: sict-diha@admin.vs.ch. Er steht auch im **Internet** zur Verfügung:

- www.vs.ch/de/web/sict/iiz-dokumente
- www.vs.ch/de/web/sas/communications-aux-professionnels#M
- www.vs.ch/de/web/sas/mesures-d-insertion (Massnahmenkatalog IIZ)
- <https://www.aivs.ch/de/berufliche-eingliederungsmassnahmen-24.html>

Ansprechpersonen in jeder Institution

- **Kantonale IIZ-Beauftragte:** Anne Beney-Confortola, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, anne-francoise.beney@admin.vs.ch
- **Arbeitslosenversicherung:** Alain Zumofen, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen: alain.zumofen@admin.vs.ch
- **Invalidenversicherung:** Rainer Studer, Kontraktmanagement, Kantonale IV-Stelle Wallis: rainer.studer@vs.oai.ch
- **Sozialhilfe:** Roland Bourdin, Dienststelle für Sozialwesen: roland.bourdin@admin.vs.ch

Gesetzesgrundlagen der Partnerinstitutionen

- [AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung](#)
- [BMAG Kantonales Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen](#)
- [GES Kantonales Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe](#)
- [GEB Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen](#)
- [IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung](#)

Infos über die interinstitutionelle Zusammenarbeit

IIZ Wallis : www.vs.ch/iiz

IIZ Wallis : www.iiz.ch

Diese 7. Auflage ersetzt die 6. Auflage vom Oktober 2018.

Zusammenfassende Übersicht über die Massnahmen

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Bundesmassnahmen (AVIG)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
1.	Öffentlicher Vermittlungsdienst	Klare Auskunft über den Arbeitsmarkt	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	Unbeschränkt	AVAM, SSI Informatikterminal in allen RAV, Internet
2.	Kurse	Bildungslücken schliessen, Standortbestimmungen	Arbeitslose Personen	Je nach Bedürfnis	Taggelder und/oder Kurskosten
3.	Ausbildungspraktika	Im Arbeitsumfeld Bildungslücken schliessen	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 3 Monate	Taggelder
4.	Ausbildungszuschüsse	Nachholen einer Grundausbildung	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des dreissigsten Altersjahres (Ausnahmen möglich)	Maximal 3 Jahre (Ausnahmen möglich)	An den Arbeitgeber ausbezahlte finanzielle Beiträge als Ergänzung zum Lehrlingslohn
5.	Praxisfirmen	Kennenlernen des Berufsalltags	Arbeitslose Versicherte hauptsächlich aus dem kaufmännischen Bereich	6 Monate	Taggelder
6.	Einarbeitungszuschüsse	Anstellung von Versicherten mit ausserordentlichem Einarbeitungsbedarf	Arbeitslose Versicherte mit erschwerter Vermittelbarkeit	Bis 6 Monate, ältere Personen bis 12 Monate	Rückvergütung an Arbeitgeber von höchstens 60% des Monatslohns, degressive Finanzierung
7.	Motivationssemester	Wahl eines Bildungsweges	Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder oder durchschnittlicher monatlicher Beitrag von Fr. 450.- .
8.	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	Beibehaltung eines geregelten Tagesablaufs	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder

9.	Berufspraktika	Berufseinstieg, Berufserfahrungen sammeln	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder Der Arbeitgeber muss 25% des Brutto-Taggelds, jedoch mindestens Fr. 500.- im Monat, übernehmen.
10.	Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit	Taggelder während der Vorbereitungsphase eines Projekts zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des zwanzigsten Altersjahres	Höchstens 90 Taggelder (ca. 4 Monate) Befreiung von der Pflicht zur Arbeitssuche	Taggelder Übernahme des Verlustrisikos (Bürgschaftsgarantie)
11.	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge	Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnortsregion	Arbeitslose Versicherte, die ausserhalb ihrer Wohnortsregion eine Arbeit angenommen haben und dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden	Höchstens 6 Monate	Spesenvergütung

Kantonale Massnahmen (BMAG)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
12.	Kantonale Ausbildungsmassnahmen	Mängel in der Ausbildung oder der Persönlichkeitsentwicklung ausgleichen, um die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern	Stellensuchende	Je nach Bedarf, höchstens 12 Monate	Kursgebühren
13.	Qualifizierende Programme (QP)	Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers überprüfen Berufs- und Sozialkompetenzen ergänzen	Stellensuchende, die : - ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben ; - älter sind als 25 Jahre; - zu 50% oder mehr verfügbar sind.	3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit von maximal 3 Monaten	Lohn vorgesehen zwischen Fr 2700.- und Fr 3300.- je nach Qualifikationsniveau

14.	<u>Kantonale Einarbeitungs- schüsse (KEAZ)</u>	Anstellung von Stellensuchenden fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen	Stellensuchende, die Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine besondere Einarbeitung benötigen	- Höchstens 12 Monate - Höchstens 18 Monate für Stellensuchende, die älter sind als 55 Jahre	Degressive Beteiligung am Monatslohn von 60-20 %, ausbezahlt vom Arbeitgeber
15.	<u>Kantonale Berufspraktika (kBP)</u>	Eintritt oder Rückkehr ins Berufsleben fördern Berufserfahrung ermöglichen	Stellensuchende	Je nach Bedarf bis höchstens 6 Monate	Finanzierung von 50% des Monatslohns bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1500.- Monatliche finanzielle Lohnbeteiligung des Arbeitgebers in Höhe von mind. Fr. 500.-
16.	<u>Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalter- kosten (kPeWo)</u>	Zur Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion ermuntern	Stellensuchende, die eine Stelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und dadurch eine finanzielle Einbusse gegenüber ihrer früheren Anstellung erleiden	Höchstens 6 Monate	Spesenvergütung

Massnahmen der Invalidenversicherung (IV)

NAME DER MASSNAHME	ZIELE	ANSPRUCHSBERECHTIGTE	DAUER	LEISTUNGEN
Abklärungsmassnahmen				
BEFAS – Abklärung (berufliche Abklärungsstelle der IV)	Eingliederungsfähigkeit direkt in einem praktischen Umfeld abklären (mit medizinischer Auffassung)	Angemeldete versicherte Personen	1-4 Wochen	Abklärungskosten Unterkunft Reisespesen Taggelder
Abklärung	Eingliederungsfähigkeit direkt in einem praktischen Umfeld abklären	Angemeldete versicherte Personen	1 Monat	Abklärungskosten Unterkunft Reisespesen Taggelder

17. Frühintervention (FI)

Anpassung des Arbeitsplatzes	Beratung für Hilfsmittel zum Erhalt der Arbeitsstelle	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Beratung Hilfsmittel ergonomische Anpassungen
Ausbildungskurs	Verbesserung des Eingliederungserfolges	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kurskosten
Arbeitsvermittlung und Ansporn für Arbeitgeber	Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz Beratung im Hinblick zur Erhaltung der Arbeit	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Zuschüsse an den Arbeitgeber bei einer Anstellung
Berufsberatung	Beratung im Rahmen der Berufsberatung und Schnupperlehre	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme
Sozialberufliche Rehabilitation	Entwicklung der Persönlichkeit (Kompetenzen, Soziales, Kommunikation) Erhalt der Qualifikationen Verbesserung des Eingliederungserfolges	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme
Beschäftigungsmassnahmen Erhaltung der Fähigkeit, sich im Arbeit zu integrieren	Tagesstruktur schaffen Erhalt der Arbeitsmotivation	Angemeldete versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme

18. [Integrationsmassnahmen](#)

a) Integrationsmassnahmen (IM) ausserhalb des bisherigen Betriebes

Belastbarkeitstraining	Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung in einer Institution oder bei einem Arbeitgeber mit Vereinbarung Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 2 Std. auf 4 Std. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder für Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente
Aufbautraining	Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung in einer Institution oder bei einem Arbeitgeber mit Vereinbarung Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 4 Std. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder für Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente
Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz	Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung bei einem Arbeitgeber Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 2 Std. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder für Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Kosten der Massnahme (Job Coaching) Taggelder/Rente
Arbeit zur Zeitüberbrückung	Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung bei einem Arbeitgeber mit Vereinbarung oder Institution Erhalt der Eingliederungsfähigkeit während der Wartezeit bis zur nächsten Phase	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente

b) Interne Integrationsmassnahmen (IM) beim bisherigen Betrieb

Beitrag an Arbeitgeber bei Weiterbeschäftigung im Betrieb	Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung beim bisherigen Betrieb Umsetzung der Integrationsmassnahmen beim bisherigen Arbeitgeber Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 2 Std. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Beitrag an Arbeitgeber Taggelder / Rente
Beitrag an Support-organisation bei Weiterbeschäftigung im Betrieb	Vorbereitung auf die Eingliederung Umsetzung der Integrationsmassnahmen beim bisherigen Arbeitgeber mit Unterstützung und Begleitung eines externen Job Coachs	Versicherte Personen, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind oder Rentner	Maximal 230 Massnahmentage (keine Begrenzung für Rentner)	Beitrag an Supportorganisation

19. [Berufliche Eingliederungsmassnahmen](#)

Berufsberatung	Laufbahnberatung Beratung zur geeigneten Berufswahl oder zweckvollen Arbeitsvermittlung	Eingliederungsfähige versicherte Personen die wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind oder für Rentner		Berufsberatung durch die IV-Stelle
- Schnupperlehre	Testen des Berufsziels / der Berufsziele in der Praxis, falls erforderlich, nötige Anpassungen oder angepasste Berufsziele vorschlagen.	Eingliederungsfähige versicherte Personen die wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind oder für Rentner	3 Wochen	Keine Kosten

- Praktikum	Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen Erarbeitung der Grundlagen für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit, oder einer zweckvollen Arbeitsvermittlung	Eingliederungsfähige versicherte Personen die wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind oder für Rentner	1 – 3 Monate	Taggelder / Rente Kosten der Massnahmen
Erstmalige berufliche Ausbildung	Gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit	Eingliederungsfähige versicherte Personen mit abgeschlossener schulischer Ausbildung und mit getroffener Berufswahl Versicherte Personen die wegen einer Invalidität ihre Ausbildung abgebrochen haben oder für Rentner	Gesamtdauer der Ausbildung	Gemäss Recht : Taggelder Mehrkosten der Ausbildung Invaliditätsbezogene Mehrkosten
- Weiterbildung	Berufliche Weiterentwicklung im bisherigen oder in einem neuen Berufsfeld	Eingliederungsfähige versicherte Personen oder für Rentner	Gesamtdauer der Weiterbildung	Invaliditätsbezogene Mehrkosten
Umschulung und Arbeitstraining im bisherigen Beruf	Erwerbstätigkeit erhalten oder verbessern Neue Ausbildung	Eingliederungsfähige versicherte Personen oder für Rentner	Dauer einer anerkannten Ausbildung für einen nicht Invaliden	Taggelder Sämtliche Kosten der Massnahme
Arbeitsvermittlung	Aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes Beratung im Hinblick zur Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes	Eingliederungsfähige versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen beruflichen Tätigkeit oder für Rentner Zumutbarkeit für Arbeitgeber ist gegeben	Angemessene Dauer um das Ziel zu erreichen	Beratung und Unterstützung durch die IV-Stelle
Arbeitsversuch	Beurteilung der Leistungsfähigkeit in einer geeigneten, den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt	Eingliederungsfähige versicherte Personen mit oder ohne Rente	Während maximal 180 Tagen	Taggelder oder Rente

Entschädigung an Arbeitgeber bei Beitragserhöhung	Entschädigung an Arbeitgeber bei Beitragserhöhungen der obligatorischen Vorsorge oder der Krankentaggeldversicherung	Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bei einem mehr als 3 Monate gedauerten Arbeitsverhältnis und mehr als 15 Absenztage im Jahr	Während 3 Jahren nach der Arbeitsvermittlung bei vorhandenem Arbeitsverhältnis	Entschädigung an Arbeitgeber laut Grösse der Unternehmung
Einarbeitungszuschuss	Beitrag während der Anlern- oder Einarbeitungszeit an Arbeitgeber wenn die Leistungsfähigkeit der neuen Tätigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht	Eingliederungsfähige versicherte Personen oder für Rentner	Während maximal 180 Tagen	Beitrag an Arbeitgeber
Kapitalhilfe	Geldleistungen zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender	Eingliederungsfähige versicherte Personen		Kapital

Massnahmen der Sozialhilfe

Bereich Sozialhilfe (GES)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELE	LEISTUNGSEMPFÄNGER	DAUER	LEISTUNGEN
21.	Durchlässigkeit GES - BMAG	Berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist	Komplexe und schwerwiegende Situationen, welche insbesondere eine enge und regelmässige Begleitung erfordern	6 Monate, nicht verlängerbar	
22.	Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, für den innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 1 Jahr eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Betracht gezogen werden kann	Höchstens 12 Monate	Je nach den durchgeführten Massnahmen

23.	Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)	Verbesserung der persönlichen und/oder sozialen Kompetenzen	Sozialhilfeempfänger, der zur Wiedererlangung seiner Autonomie an einem Projekt teilnehmen möchte	6 Monate (Möglichkeit zur Verlängerung um weitere 6 Monate)	Aufstockung der Sozialhilfe
24.	Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und /oder sozialen Grenzen	Sozialhilfeempfänger, für den anhand einer sozialen und beruflichen Bilanz sowie einer Analyse der Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ob die Planung eines Projekts zur beruflichen Eingliederung sinnvoll ist	Höchstens 1 Monat Kann zwecks Überprüfung der Arbeitsfähigkeit durch ein maximal 2-monatiges Praktikum zu den üblichen Bedingungen ergänzt werden	Keine
25.	Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und /oder sozialen Grenzen	Sozialhilfeempfänger, für den anhand einer sozialen und beruflichen Bilanz sowie einer Analyse der Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ob die Planung eines Projekts zur beruflichen Eingliederung sinnvoll ist	3 ½ Monate . theoretische Beurteilung durch Gespräch mit einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur . praktische Beurteilung durch ein Praktikum zu den üblichen Bedingungen	Übliche Bedingungen während des Praktikums
26.	Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit (BABF)	Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Gespräche zwischen dem Begünstigten und einem im Bereich der Berufsberatung spezifisch ausgebildeten Akteur.	Persone, die über keine (aktuelle) berufliche Ausbildung verfügen.	1 Monat	Keine
27.	Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)	Durchbrechen der sozialen Isolierung Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation	Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist	Nicht begrenzt; Bewertung alle sechs Monate	Praktikumsentschädigung

28.	Praktikum	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Sozialhilfeempfänger, der keine ausreichende Autonomie besitzt, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung
29.	Praktikum mit Attest	Die dabei erworbenen Kenntnisse werden durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt	Sozialhilfeempfänger, der berufliche Kenntnisse hat.	6 Monate (mögliche Verlängerung je nach spezifischem Ausbildungsprogramm)	Praktikumsentschädigung
30.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)	Berufliche Eingliederung	1) Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat 2) Stellensuchender, der weniger als 6 Monate bis zum Ablauf seiner Rahmenfrist hat, keine weitere Rahmenfrist beginnen kann oder ein zu geringes versichertes Einkommen hätte	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten
31.	Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat	Höchstens 12 Monate	Degressive Finanzierung eines Teils des monatlichen Bruttolohnes (60% / 40% / 20%)
32.	Nachbetreuung	Sicherung einer Stelle	Sozialhilfeempfänger, der eine Arbeitsstelle gefunden haben, für den aber die Weiterführung einer Betreuung dieser Stelle erforderlich ist	6 Monate	Keine
33.	Kurse	Ausbildung mit einem beruflichen Zweck		Je nach Kursprogramm	

34.	Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1	Vermeidung des Ausschlusses aus der Einrichtung aufgrund von sozialen, familiären und/oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten	Jugendlicher, der eine festgelegte Übergangsmassnahme begonnen hat und bei dem festgestellt wurde, dass er eine soziale Begleitung benötigt	6 Monate (höchstens zweimal für jeweils 3 Monate verlängerbar mit begründetem Gesuch)	Keine
35.	Soziale Begleitung nach einer Massnahmen im Übergang 1		Jugendlicher, der nach einer Übergangsmassnahme eine Weiterführung der Betreuung braucht	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Keine
36.	Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ	Jugendlichen mit Schwierigkeiten im Übergang I wieder eine Ausbildungsperspektive geben Möglichkeit zur Teilnahme an einer nachobligatorischen Ausbildung anbieten	Junge Erwachsene im Alter zwischen 18-24 Jahren ohne nachobligatorische Ausbildung, die eine intensive Betreuung in diesem Übergang I benötigen	Höchstens 3 Monate, nicht verlängerbar	Keine
37.	Ambulante sozialpädagogische Leistungen	Erzieherische Unterstützung, die eine Verbesserung der Aussichten zur sozialen und beruflichen Eingliederung des jungen Erwachsenen anstrebt	Junger Erwachsener im Alter zwischen 18-20 Jahren, der vor Erreichung der Volljährigkeit eine erzieherische Massnahme beansprucht hat und weiterhin Unterstützung dieser Art benötigt	6 Monate (Möglichkeit zu 3 Verlängerungen von je 6 Monaten bis zum absolvierten 20. Lebensjahr des Jugendlichen)	Keine

Bereich Behinderte (GEB)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELE	LEISTUNGSEMPFÄNGER	DAUER	LEISTUNGEN
38.	Praktikum für behinderte Personen	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Behinderte Person ohne hinreichende Autonomie, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung und Übernahme praktikumsbedingter Sonderkosten
39.	Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 12 Monate	Degressive Finanzierung eines Teils des monatlichen Bruttolohnes (60% / 40% / 20%)
40.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten
41.	Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist	Höchstens 12 Monate (Möglichkeit einer zweifachen Verlängerung um jeweils 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Arbeitsplatz beim Kanton Wallis Der Lohn wird von der Dienststelle für Sozialwesen gezahlt

1. Öffentlicher Vermittlungsdienst

Personen auf Arbeitssuche können sich zuerst an die Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung wenden. Dort erfahren sie, ob eine geeignete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) können über eine Datenbank alle offenen, gemeldeten Arbeitsstellen ermitteln.

Wichtige Informationen hierzu enthält die Internetseite: www.arbeit.swiss.

Diese Informationen stehen ebenfalls in den Informatikterminal in allen RAV zur Verfügung, in welchem alle offenen, beim öffentlichen Vermittlungsdienst gemeldeten Arbeitsstellen in der Schweiz sowie verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten zu finden sind.

2. Kurse

Ein Kurs unter der Leitung von qualifizierten Lehrkräften kann den Teilnehmern helfen, ihre berufliche Qualifikation zu verbessern und dem Arbeitsmarkt anzupassen. So wird es für sie einfacher, eine neue Beschäftigung zu finden.

Wahl des Kurses

Basierend auf der beruflichen Wiedereingliederungsstrategie für den Stellensuchenden kann der RAV-Personalberater in Absprache mit dem Stellensuchenden gemäss dem verfügbaren kantonalen Angebot eine bedarfsorientierte Ausbildung vorschlagen.

Bedingungen

- Arbeitslos sein;
- Beim RAV angemeldet sein.

Kursdauer

Die Kursdauer wird vom RAV festgelegt und muss auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sein.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Kurskosten, die notwendigen Materialkosten und je nachdem die Reisekosten zwischen Wohn- und Kursort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Kursort. Zudem werden arbeitslosen Personen während der Kursdauer Taggelder ausbezahlt.

Administratives Vorgehen – rechtzeitig anmelden

Benötigt der Stellensuchende einen spezifischen Kurs, der nicht im kantonalen Angebot der Kollektivkurse aufgeführt ist, muss das Gesuch mindestens 10 Tage vor Kursbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die nötigen Formulare zur Verfügung und hilft, wenn nötig, beim Ausfüllen. Sollte das Gesuch ohne entschuldigen Grund erst nach Kursbeginn eingereicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichdatums ausgerichtet.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während dem Kurs weiterhin eine Stelle zu suchen. Findet ein Teilnehmer während dem Kurs eine Stelle, muss er diesen grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

3. Ausbildungspraktika (AP)

Ziel dieser Massnahme ist die Vertiefung der Kenntnisse der Teilnehmenden und die gezielte Ergänzung ihrer beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen in einen Bereich, in dem sie Mängel aufweisen, um ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.

Bedingungen

- Arbeitslos sein und Anspruch auf Taggelder haben;
- Beim RAV angemeldet sein.

Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums wird den Bedürfnissen entsprechend festgelegt, beträgt aber in der Regel nicht mehr als 3 Monate.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Während der ganzen Praktikumszeit werden Taggelder ausbezahlt. Je nach Umständen übernimmt die Arbeitslosenversicherung die Reisekosten zwischen Wohn- und Praktikumsort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Praktikumsort.

Administratives Vorgehen – rechtzeitig anmelden

Das Gesuch muss mindestens 10 Tage vor Antritt des Ausbildungspraktikums beim RAV eingereicht werden. Zwischen dem RAV, dem ausbildenden Arbeitgeber und dem Teilnehmer wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Sollte ein Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn des Praktikums einreicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichedatums ausgerichtet.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während dem Praktikum weiterhin eine Stelle zu suchen. Findet ein Teilnehmer während dem Praktikum eine Stelle, muss er dieses grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

4. Ausbildungszuschüsse (AZ)

Diese Massnahme eignet sich für Personen, die älter als 30 und arbeitslos sind und die ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben oder grosse Schwierigkeiten bekunden, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrer Ausbildung entspricht.

Zuschüsse für eine Grundausbildung

Dank dem Leistungswillen der betroffenen Person und der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung in Form monatlicher Zuschüsse kann eine Grundausbildung nachgeholt werden.

Bedingungen

- Mindestens 30 Jahre alt sein (bei triftigen Gründen ist eine Ausnahme möglich);
- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Zusammen mit einem Arbeitgeber, der sich der Ausbildung annehmen wird, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben;
- Zusammen mit einem Arbeitgeber, der sich der Ausbildung annehmen wird, ein Gesuch stellen;
- Nach positivem Entscheid der LAM.

Dauer

Die Zuschüsse werden bis zum Ende der genehmigten Ausbildung bezahlt.

Deckung durch die Arbeitslosenversicherung

Der Arbeitgeber (Lehrmeister) zahlt einen Lohn, der mindestens gleich hoch ist wie der Bruttolohn des letzten Lehrjahrs. Die Ausbildungszuschüsse decken die Differenz zwischen diesem Lohn und dem Lohn, der nach der Lehre erwartet werden kann (höchstens Fr. 3'500.- monatlich). Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Das Gesuch muss spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung und hilft auch beim Ausfüllen.

5. Praxisfirmen (PF)

Das Konzept der Praxisfirma richtet sich an Arbeitslose, die Berufserfahrung sammeln oder zusätzliche Kenntnisse, vorwiegend im kaufmännischen Bereich, erwerben möchten. Dank dem Prinzip «learning by doing» (Lernen beim Arbeiten) können Berufserfahrung und weitere Kenntnisse in einem wirklichkeitsnahen Umfeld erworben werden. Die Begünstigten verbessern somit erheblich ihre Chancen, rascher in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Erlaubnis des RAV für eine Teilnahme an der Massnahme.

Tätigkeit

Es gibt in der Schweiz zahlreiche Praxisfirmen. Sie widmen sich vor allem kaufmännischen Tätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Finanzen, Buchhaltung, usw.

Dauer

In der Regel maximal 6 Monate.

Entschädigung

Während der ganzen Einsatzdauer in der Praxisfirma werden Taggelder ausbezahlt.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Einsatzdauer sind die Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Die Stellensuche muss natürlich mit der Arbeitszeit in der Praxisfirma zu vereinbaren sein. Findet ein Teilnehmer während dem Einsatz in der Praxisfirma eine Stelle, muss er grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter in der Praxisfirma arbeiten.

6. Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Einarbeitungszuschüsse können zugunsten von Personen ausgerichtet werden, deren Vermittlung sich als schwierig gestaltet und die Zeit brauchen, um sich an die beruflichen Anforderungen ihrer neuen Tätigkeit anzupassen. Die Einarbeitungszuschüsse bestehen aus einer Beteiligung am Lohn, der vom Arbeitgeber ausbezahlt wird. Der Arbeitnehmer erhält den im Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Zusammen mit einem interessierten Arbeitgeber ein Gesuch beim RAV stellen;
- Zustimmung des RAV :

Der Teilnehmer muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche bekunden, insbesondere wegen:

- seines fortgeschrittenen Alters;
- gesundheitlichen Problemen;
- ungenügenden beruflichen Voraussetzungen wie überholten Qualifikationen, einer fehlenden beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ohne Zusammenhang mit dem erlernten Beruf;
- Langzeitarbeitslosigkeit.

Dauer

Die Zuschüsse werden dem Arbeitgeber je nach Bedarf für eine Dauer von 1 bis 6 Monaten ausbezahlt. Ausnahmsweise kann die Dauer der Massnahme für über 50-jährige Versicherte bis zu zwölf Monate gewährt werden.

Betrag

Am Anfang des Arbeitsverhältnisses betragen die Zuschüsse höchstens 60% eines orts- und branchenüblichen Monatslohns. Die restlichen 40% gehen zulasten des Arbeitgebers. Während der Einarbeitungszeit wird der volle Lohn entrichtet. Die Zuschüsse werden jedoch allmählich reduziert und der Arbeitgeberanteil erhöht, da die Leistung immer besser wird. Sie werden dem Arbeitgeber ausbezahlt, welcher sie zusammen mit dem Rest des Lohns überweist.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Das Gesuch muss beim RAV gestellt werden, sobald ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, spätestens jedoch 10 Tage vor Stellenantritt. Das RAV stellt alle nötigen Formulare zur Verfügung und hilft, wenn nötig, beim Ausfüllen.

7. Motivationssemester (SEMO)

Das Motivationssemester richtet sich in erster Linie an Jugendliche mit einer abgebrochenen Ausbildung. Jugendliche, welche die obligatorische Schule beendet, jedoch keine Lehrstelle gefunden haben (im Allgemeinen durchgehende Schulzeit), können ebenfalls am Motivationssemester teilnehmen. Auf alle Fälle will die Massnahme den Jugendlichen bei der Wahl ihrer Ausbildung helfen. Das Motivationssemester kann eine zusätzliche Massnahme zu schulischen Übergangsmassnahmen oder anderen sein. Dies bedingt nämlich, dass die Zulassung zum Motivationssemester nur erfolgt, wenn alle schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, und unter Einhaltung der von der LAM vorgegebenen Kriterien.

Es werden mehrere Leistungen angeboten:

- Beurteilung und Verbesserung der schulischen Kompetenzen (Kurse in Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung);
- Berufsberatung;
- Betreuung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, direkter Kontakt mit den Unternehmen (Bewerbungstechnik);
- Simulieren von Praxissituationen über die Arbeit in Lehrwerkstätten und Einführung in die Anforderungen an die Arbeit in einem Betrieb (Praktika).

Ziele

- eine Berufswahl treffen, die den Interessen und Fähigkeiten entspricht;
- aktive Suche nach einem Ausbildungsplatz;
- Anforderungen der Arbeitswelt kennen.

Bedingungen

- 15 - 24-jährig sein;
- Ohne abgeschlossene Ausbildung, jedoch mit dem Ziel, eine Ausbildung zu absolvieren;
- Bereit sein, die notwendigen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

Entschädigung

Während dem Besuch des Motivationssemesters erhalten die Teilnehmer pro Monat in der Regel durchschnittlich Fr. 450.- netto. Falls sie jedoch schon ein Jahr gearbeitet und Versicherungsbeiträge bezahlt haben, kann dieser Betrag auch höher liegen.

Dauer

Die Teilnahme am Motivationssemester dauert grundsätzlich maximal 6 Monate.

Betreuung nach dem Motivationssemester

Nach dem Motivationssemester stehen die Betreuer dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb noch während sechs Monaten zur Verfügung. Ziel ist eine nachhaltige und für alle erfolgreiche berufliche Eingliederung.

8. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

Durch die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung erhalten Stellensuchende die Möglichkeit, während einer gewissen Zeit eine Tätigkeit auszuüben und Taggelder zu beziehen. Die Teilnehmer können ihre Berufskennntnisse auffrischen und erweitern und so ihre Chancen verbessern, wieder eine Stelle zu finden.

Beschäftigungsarten

Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung werden in verschiedenen Bereichen organisiert. Mit Hilfe des RAV finden die Stellensuchenden ein für sie geeignetes Programm. Es bestehen u.a. Angebote in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Arbeiten in der Verwaltung;
- Sozialeinsätze (Kinder, Betagte, usw.);
- Natur- und Umweltschutz;
- Recycling.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein

Dauer

In der Regel dauert ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung maximal 6 Monate. In speziellen Fällen kann es verlängert werden. Dies ist aber nur mit der Einwilligung des RAV möglich. Die Arbeitszeit entspricht jener der Privatwirtschaft.

Entschädigung

Für die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung werden Taggelder ausbezahlt, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls eine versicherte Person aber vollzeitlich an einem solchen Programm teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40% beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens Fr. 102.- (soziale Abfederung). Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Kursbesuch

Das Programm zur vorübergehenden Beschäftigung kann einen Ausbildungsteil beinhalten.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Programmdauer ist der Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Arbeit zu suchen. Findet der Teilnehmer während dem Programm eine Stelle, muss er dieses bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

9. Berufspraktika (BP)

Versicherte Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen und vergeblich eine Arbeit gesucht haben, können in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Privatfirma ein Berufspraktikum absolvieren, um erste Berufserfahrungen zu sammeln. Dies wird bei der Arbeitssuche helfen. Diese Massnahme kommt auch dann in Frage, wenn trotz der beruflichen Erfahrung keine Stelle zu finden ist. Das RAV wird zusammen mit der versicherten Person die Situation prüfen und entscheiden, was zu tun ist.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Abgeschlossene Ausbildung vorweisen und noch keine Berufserfahrung haben;
- Oder trotz Berufserfahrung keine Stelle gefunden haben;

In diesem Fall kann ein Praktikum helfen, mit der Arbeitswelt in Kontakt zu bleiben und die Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

Dauer

In der Regel nicht länger als 6 Monate im gleichen Privatunternehmen oder in der gleichen öffentlichen Verwaltung.

Entschädigung

Ist die Beitragszeit erfüllt, erhält der Teilnehmer Taggelder, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls die versicherte Person aber vollzeitlich an einem Berufspraktikum teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40% beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens Fr. 102.- (soziale Abfederung).

Wenn der Teilnehmer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und von der Beitragszeit befreit ist, muss er eine besondere Wartezeit von 120 Tagen bestehen. Bei erhöhter Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, während dieser Wartezeit ebenfalls an einem Berufspraktikum teilzunehmen. Er erhält bei Teilnahme während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 102.- pro Tag. Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Dauer des Praktikums sind die Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn sie eine Stelle finden, müssen sie das Praktikum bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

10. Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE)

Die Arbeitslosenversicherung kann arbeitslosen Personen eine Unterstützung geben, welche ihnen bei der Planung ihres Projekts für eine selbstständige Erwerbstätigkeit helfen wird.

Bedingungen

- Ohne eigenes Verschulden arbeitslos sein;
- Beim RAV angemeldet sein;
- Mindestens 20 Jahre alt sein;
- Zusammen mit dem Projektentwurf ein Gesuch stellen Das RAV kann dazu weitere Informationen geben.

Unterstützung

Während einer Planungsphase von höchstens 90 Tagen können die Teilnehmer ihr Projekt ausarbeiten. Während dieser Zeit bekommen sie Taggelder und sind sowohl von den Kontrollpflichten als auch von der Arbeitssuche befreit. Am Ende dieser Phase müssen sie sich entscheiden, ob sie selbstständig werden wollen oder nicht.

Unter gewissen Voraussetzungen ist es auch möglich, bei einer Bürgschaftsgenossenschaft eine Bürgschaftsgarantie zu erlangen. Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Rahmenfrist

Sollte sich eine versicherte Person dafür entscheiden, im Anschluss an die Planungsphase selbstständig zu werden, wird die Rahmenfrist um 2 Jahre verlängert. Damit kann die betroffene Person mit der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung rechnen, falls es mit der Selbstständigkeit nicht klappen sollte und sie gezwungen wäre, das Projekt abzubrechen.

11. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PeWo)

Die Arbeitslosenversicherung kann versicherte Personen unterstützen, die gegenüber ihrer letzten Arbeit eine finanzielle Einbusse erleiden, weil sie in ihrer Wohnortsregion keine Arbeit gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb dieser angenommen haben.

Bedingungen

- Beim RAV als arbeitslos angemeldet sein;
- Keine Arbeit in der Wohnortsregion gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion angenommen haben;
- Dadurch gegenüber der letzten Stelle eine finanzielle Einbusse erleiden.

Dauer

Die Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge können während höchstens 6 Monaten ausbezahlt werden.

Finanzhilfe

Je nach geographischer Mobilität (tägliche oder wöchentliche Fahrt zum Arbeitsort) kann von der Arbeitslosenversicherung ein Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeitrag erwartet werden.

Die Pendlerkostenbeiträge decken die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels - 2. Klasse, ausnahmsweise des privaten Verkehrsmittels) im Inland für das Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort.

Die Wochenaufenthalterbeiträge decken nicht nur die notwendigen Reisekosten (nur öffentliche Verkehrsmittel) in der Schweiz, um wöchentlich vom Wohnort zum neuen Arbeitsort zu gelangen, sondern decken auch teilweise die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Pauschalbeträge).

Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge dürfen jedoch nicht als Lohnausgleich verstanden werden. Sie werden auf jenen Betrag begrenzt, der sich im Rahmen der finanziellen Einbusse ergibt, wenn und soweit die Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft) am neuen Arbeitsort diejenigen am alten Arbeitsort übersteigen.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Um in den Genuss von Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträgen zu kommen, müssen Interessenten ihr Gesuch mindestens 10 Tage bevor sie eine auswärtigen Stelle annehmen, jedoch spätestens 10 Tage vor Stellenantritt beim zuständigen RAV einreichen. Dieses wird ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung stellen und beim Ausfüllen helfen.

12. Kantonale Ausbildungsmassnahmen

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen beinhalten:

- Kurse, die von der DIHA im Rahmen der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Ausbildungsmassnahmen validiert wurden;
- qualifizierende und ausgewiesene Berufsbildung für eine erleichterte Rückkehr der Teilnehmer auf den Arbeitsmarkt;
- kollektiv oder individuell erteilte Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL), namentlich die Bemühungen für Klärung, Validierung und Zertifizierung von Fähigkeiten;
- spezifische Ausbildungsprogramme im Rahmen einer Berufstätigkeit.

Die Grundausbildung und die allgemeine berufliche Weiterbildung sind von diesen Ausbildungsmassnahmen ausgeschlossen.

Ziel

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen bezwecken, die Vermittlungsfähigkeit des Teilnehmers zu verbessern, um seine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu fördern. Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Ausbildungsmassnahmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- sie sind gegen Unfall versichert, falls dies nicht durch die Massnahme gedeckt wird.

Dauer

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen werden während höchstens 12 Monaten während einer kantonalen zweijährigen Rahmenfrist finanziert.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende übermittelt das Formular «Gesuch um Teilnahme an einer kantonalen Ausbildungsmassnahme» spätestens 10 Tage vor Kursbeginn dem RAV seines Wohnorts. Das Gesuch muss die nötigen Personalangaben und eine Begründung beinhalten. Dem Gesuch muss eine vollständige Beschreibung der Ausbildung beigelegt werden.
- Der RAV-Personalberater gibt eine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid für die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs wird dem Stellensuchenden mit Kopie ans RAV und an den kantonalen Beschäftigungsfonds zugestellt.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer des Kurses fortsetzen. Findet der Begünstigte im Übrigen eine Arbeitsstelle, muss er im Prinzip den Kurs bis zum Beginn der Arbeit fortsetzen.

13. Qualifizierende Programme (QP)

Beim qualifizierenden Programm handelt es sich um eine befristete qualifizierende Beschäftigung bei einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Institution.

Ziele

Qualifizierende Programme bezwecken:

- die berufliche Wiedereingliederung des Teilnehmers zu fördern;
- die beruflichen und sozialen Kompetenzen des Teilnehmers weiter zu entwickeln und zu ergänzen;
- die Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers zu überprüfen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von qualifizierenden Programmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- Sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder sie haben eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Umfang

Je nach Qualifikationsniveau beträgt der Lohn zwischen Fr. 2700.- und Fr. 3300.-.

Dauer

Die qualifizierenden Programme werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten abgeschlossen. Sie können je nach der von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) definierten Strategie für die kantonalen Massnahmen höchstens um 3 Monate verlängert werden.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem qualifizierenden Programm» aus. Das Formular ist beim Personalberater erhältlich.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab, ersucht die Vormeinung der Wohngemeinde und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Die LAM teilt ihren Entscheid dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater innert 10 Tagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs mit.
- Bei Verlängerungsgesuchen für qualifizierende Programme werden die Vormeinung des Personalberaters und ein Arbeitsbericht des Organisators der Massnahme beigelegt.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer der Massnahme fortsetzen.

14. Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ)

Kantonale Einarbeitungszuschüsse können an Personen entrichtet werden, welche Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine spezielle Einarbeitung oder eine Anpassungszeit in ihrer neuen beruflichen Tätigkeit benötigen. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bestehen aus einer Lohnbeteiligung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer erhält den in seinem Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

Ziel

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bezwecken:

- die berufliche Wiedereingliederung des Stellensuchenden mit Schwierigkeiten, eine neue Stelle zu finden, zu erleichtern;
- die Anstellung von Stellensuchenden zu fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

Stellensuchende, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, können von kantonalen Einarbeitungszuschüssen profitieren:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

Der Teilnehmer muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben, insbesondere aufgrund:

- seines fortgeschrittenen Alters;
- seines angeschlagenen Gesundheitszustands;
- ungenügender beruflicher Voraussetzungen wie überholte Qualifikationen, fehlender beruflicher Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ohne Zusammenhang mit dem erlernten Beruf;
- einer längeren Zeit der Arbeitslosigkeit.

Umfang

Diese Zuschüsse werden dem Unternehmen entrichtet, welches den Stellensuchenden anstellt. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse decken die Differenz zwischen dem effektiven Lohn und dem normalen Lohn, welchen der Arbeitnehmer nach seiner Einarbeitung erwarten kann, höchstens jedoch 60% des Normallohns.

Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt.

Dauer

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse werden während höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Stellensuchende (+55), kann die Dauer auf höchstens 18 aufeinander folgende Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist erweitert werden.

Die Dauer der kantonalen Einarbeitungszuschüsse kann verkürzt werden, wenn bereits Einarbeitungszuschüsse des Bundes bewilligt wurde.

Vorteile für die Arbeitgeber

Das Unternehmen, welches einen Stellensuchenden im Rahmen der kantonalen Einarbeitungszuschüsse anstellt, kompensiert den Produktivitätsverlust der ersten Monate durch eine Beteiligung des kantonalen Beschäftigungsfonds an der Lohnzahlung.

Beiträge für Pendler- und Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion annehmen und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

Pflichten des Arbeitgebers

Das Unternehmen muss:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu den orts- und branchenüblichen Bedingungen erstellen;
- die versicherte Person mittels einer geeigneten Betreuung in ihrem Betrieb in die Arbeit einführen;
- den Lohn gemäss Vertrag inklusive Sozialabgaben entrichten;
- einen Ausbildungsplan erstellen.
- dem RAV spätestens am Ende der Massnahme einen Bericht über den Verlauf und die Resultate der Einarbeitung sowie die derzeitige Beschäftigung der versicherten Person vorlegen.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn das Formular «Gesuch um kantonale Einarbeitungszuschüsse» aus und übergibt es seinem Personalberater. Dieses Formular kann beim Personalberater verlangt werden.
- Ebenfalls 10 Tage vor Beginn der Einarbeitung übermittelt der Arbeitgeber dem RAV den Teil des Gesuchs, der ihn betrifft, zusammen mit dem Arbeitsvertrag der versicherten Person und dem Einarbeitungsplan.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater mitgeteilt.
- Der Arbeitgeber erstellt jeden Monat eine Rückzahlungsabrechnung zuhanden der kantonalen Arbeitslosenkasse. Diese entrichtet ihm nach Erhalt der Abrechnung den Betrag der Zuschüsse

15. Kantonale Berufspraktika (kBP)

Die kantonalen Berufspraktika bestehen aus einer befristeten Arbeit, welche den Begünstigten den Eintritt oder die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Ziel

Die kantonalen Berufspraktika bezwecken die erleichterte Wiedereingliederung von Stellensuchenden durch die Bereitstellung einer befristeten Arbeit, die ihnen folgendes ermöglicht:

- eine erste Berufserfahrung zu erlangen;
- nach längerer Abwesenheit wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen;
- die bereits erlangten Berufskennnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Berufspraktika können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

Umfang

Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert 50% des Monatslohns bis höchstens Fr. 1500.-. Die monatliche finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers beträgt mindestens Fr. 500.-.

Dauer

Je nach Bedarf kann ein kantonales Berufspraktikum bis höchstens 6 Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist dauern.

Bedingungen für das Betreuerunternehmen

- Das Berufspraktikum findet bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber statt.
- Das Unternehmen oder die Institution muss befähigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, falls dies nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren und die Infrastruktur sowie das Personal besitzen, die eine erfolgreiche Massnahme garantieren.
- Die während dem Praktikum ausgeübte Tätigkeit sollte nicht nur produktiv sein.
- Die kantonalen Berufspraktika dürfen in keinem Fall die Existenz von Arbeitsplätzen im Unternehmen gefährden.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem kantonalen Berufspraktikum» aus. Das Formular ist beim Personalberater erhältlich.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier und überweist es spätestens 10 Werktage vor Beginn des Praktikums an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Zwischen dem Arbeitgeber-Ausbildner, dem Praktikanten und dem RAV wird eine Vereinbarung für ein kantonales Berufspraktikum abgeschlossen. Ein Tätigkeitsprogramm ist fester Bestandteil der Praktikumsvereinbarung.
- Die LAM stellt dem Praktikanten, dem Arbeitgeber, dem RAV und dem kantonalen Beschäftigungsfonds den Entscheid zu.
- Am Ende des Praktikums sendet der Arbeitgeber dem RAV einen vom Praktikanten mitunterzeichneten Tätigkeitsbericht.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer der Massnahme fortsetzen.

16. Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo)

Kantonale Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

Ziel

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten wollen die Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Beiträgen für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig

und

- sie haben eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen und erleiden dadurch einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle (gleiches Kriterium wie für für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge des Bundes).

Umfang

Die kantonalen Pendlerbeiträge decken die Kosten des täglichen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Die kantonalen Wochenaufenthalterbeiträge decken zum Teil Kosten für Kost und Logis, wenn es nicht möglich ist, jeden Tag an den Wohnort zurückzukehren.

Dauer

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten werden für höchstens 6 Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist entrichtet.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Beginn der neuen Arbeit oder vor Ablauf des Anspruchs auf diesbezügliche Bundesbeiträge das Formular «Gesuch um kantonale Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge» aus. Dieses Formular kann beim RAV-Personalberater verlangt werden.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt eine Vormeinung ab und schickt das Dossier an die die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater mitgeteilt.

17. Frühintervention

AKTIV BLEIBEN

Ziel der Frühinterventionsphase ist es, in 6 Monaten abzuklären, ob Personen, deren tatsächliche Invalidität noch nicht genau abgeklärt ist, Anspruch auf ordentliche IV-Leistungen haben. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen. Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglichen sie zudem, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Potential verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen anzutreten.

Bedingungen

Die versicherte Person muss eine Anmeldung für IV-Leistungen einreichen.

Tätigkeitsfelder

- Anpassung des Arbeitsplatzes;
- Ausbildungskurse;
- Arbeitsvermittlung;
- Berufsberatung;
- Sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen;
- Beschäftigungsmassnahmen.

Entschädigung

Während der Frühintervention entrichtet die Invalidenversicherung keine Taggelder. Diese werden von der Erwerbsausfallversicherung übernommen.

Kosten

Durchschnittlich Fr. 5'000.- pro versicherte Person (in Ausnahmefällen: Fr. 20'000.-).

18. Integrationsmassnahmen

FIT MACHEN FÜR MASSNAHMEN BERUFLICHER ART

Die Integrationsmassnahmen sollen die bestehenden Lücken zwischen sozialer und beruflicher Integration schliessen und sind für Personen bestimmt, deren Arbeitsfähigkeit aufgrund eines psychischen Leidens beschränkt ist. Die Zahl solcher Fälle nimmt in letzter Zeit rasant zu.

Bedingungen

Es muss seit mindestens 6 Monaten eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen.

Art und Dauer der Massnahmen

Zu den Integrationsmassnahmen zählen sozialberufliche Rehabilitations- und Beschäftigungsmassnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Ziele der sozialberuflichen Rehabilitationsmassnahmen sind die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Aufbau der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben der sozialen Grundelemente. Ziel der Beschäftigungsmassnahmen ist die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur während der Warte-Phase bis zu einer beruflichen Eingliederungsmassnahme oder bis zum Finden einer geeigneten Arbeitsstelle. Damit soll die Eingliederungsfähigkeit erhalten werden.

Sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen

- Belastbarkeitstraining;
- Aufbautraining;
- WISA: Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz.

Beschäftigungsmassnahmen

- Arbeit zur Zeitüberbrückung.

Integrationsmassnahmen werden maximal für 1 Jahr (230 Massnahmentage) gewährt, in Ausnahmefällen für 2 Jahre. Für Rentner gelten spezielle Bedingungen.

Entschädigung

- Während der Integrationsmassnahmen werden Taggelder entrichtet;
- Kosten der Massnahmen;
- Beitrag an den Arbeitgeber;
- Unterstützung (Job Coaching).

19. Berufliche Eingliederungsmassnahmen

SICH BERUFLICH AUSRICHTEN

Bedingungen

Anrecht auf berufliche Eingliederungsmassnahmen haben versicherte Personen, die aufgrund eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall:

- im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit eine Berufsberatung benötigen.
- für die erstmalige berufliche Ausbildung im Vergleich zu Nichtbehinderten wesentliche Mehrkosten hinnehmen müssen.
- in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder im bisherigen Aufgabenbereich eingeschränkt sind und einer Umschulung bedürfen.
- eine Arbeitsvermittlung benötigen.
- für die Aufnahme oder für den Ausbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalhilfe benötigen.

Art der Massnahmen

Berufsberatung

Die Berufsberatung, die auch die Laufbahnberatung einschliesst, dient der Erfassung der Persönlichkeit und der Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen, was als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit bzw. einer Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich oder für die Stellenvermittlung dient.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung versteht man eine nach abgeschlossener schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl durchgeführte, gezielte und planmässige berufliche Förderung, mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit. Als abgeschlossen gilt die schulische Ausbildung, wenn die schulischen und persönlichen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung eindeutig erfüllt sind.

Umschulung

Unter Umschulung versteht man die Gesamtheit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die notwendig und geeignet sind, um gezielt eine neue und im Vergleich zur früheren Tätigkeit annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu schaffen, wenn jemand wegen unmittelbar drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf bzw. die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben oder sich im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr betätigen kann. Der Umschulung gleichgestellt sind Massnahmen, die der Wiedereinschulung in die bisherige Erwerbstätigkeit oder der Eingliederung in einen Aufgabenbereich dienen.

Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung umfasst folgende Versicherungsleistungen:

- Aktive Unterstützung bei der Stellensuche;
- Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes;
- Beratung des Arbeitgebers;
- Entschädigung im Falle einer Erhöhung der Versicherungsprämien;
- Einarbeitungszuschüsse.

Arbeitsversuch

Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tagen zuweisen (Arbeitsversuch) um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären.

Kapitalhilfe

Als Kapitalhilfe gelten Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht, unverzinsliche und verzinsliche Darlehen sowie Garantieleistungen, die zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbender sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen zugesprochen werden. Darunter fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.

Entschädigung

Während der beruflichen Eingliederungsmassnahmen werden Taggelder entrichtet.

Kosten der Massnahmen

- Erstmalige berufliche Ausbildung: invaliditätsbedingte Mehrkosten;
- Umschulung: sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Umschulung;
- Arbeitsvermittlung: Einarbeitungszuschüsse und Entschädigung im Falle einer Erhöhung der Versicherungsprämien;
- Arbeitsversuch;
- Kapitalhilfe: siehe weiter oben.

20. Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern

DIE BERUFLICHE EINGLIEDERUNG NACH DER RENTE

Durch einen ganz auf die berufliche Wiedereingliederung gerichteten Prozess der Rentenrevision können Rentenbezüger mit einer ganzen oder einer Teilrente eruiert werden, bei denen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich erscheint.

Die Massnahmen der Wiedereingliederung machen eine schrittweise Wiedereingliederung möglich: über die ganze Dauer bezieht der Leistungsempfänger weiterhin seine Rente. Die IV wird ihre beruflichen Massnahmen einsetzen, um die Person an die Anforderungen der Unternehmen vorzubereiten. Anschliessend kann die IV während einer Dauer von sechs Monaten einen Arbeitsversuch organisieren, der noch zu keinem Arbeitsverhältnis zwischen der Person und dem Arbeitgeber führt. Es ist ebenfalls möglich dem Arbeitgeber, der Ressourcen zur Begleitung einer solchen Person freistellt, eine finanzielle Unterstützung zuzusprechen. Wird ein Arbeitsvertrag unterzeichnet, kann erneut ein Einarbeitungszuschuss für weitere 6 Monate ausgerichtet werden.

Wird eine Rente gekürzt oder aufgehoben, hat die versicherte Person noch Anspruch auf eine Schutzfrist von drei Jahren mit Beratung und Begleitung der versicherten Person wie des Arbeitgebers. Kommt es während dieser Zeit zu einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit während 30 Tagen wird von der IV eine Übergangsleistung gesprochen, die der Höhe der vormaligen Rente entspricht. Das entbindet den Arbeitgeber von der Verpflichtung, den Fall seinem Krankentaggeldversicherer zu melden.

21. Durchlässigkeit GES-BMAG

Die Durchlässigkeit besteht darin, ein aus einem RAV-Berater und einem Sozialarbeiter zusammengesetztes Tandem mit der Organisation des gesamten Ablaufs der beruflichen Wiedereingliederung eines Leistungsempfängers zu beauftragen. Klares Ziel dieses Auftrags ist die berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Monaten und unter Zuhilfenahme bestimmter Massnahmen. Dieser Auftrag betrifft komplexe und schwerwiegende Situationen, welche insbesondere eine enge und regelmässige Begleitung erfordern.

Diese Massnahme ist vollumfänglich in die Struktur der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Wallis integriert.

Betrag

Für den Leistungsempfänger gelten dieselben Bedingungen wie beim traditionellen BEA.

Der mit diesem BEA Beauftragte erhält Fr. 500.-/Monat. Dieser Betrag stellt eine Pauschale dar, die durch Organisationskosten im Zusammenhang mit GES-Massnahmen (insofern sie einem anderen anerkannten Organisator oder einem Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes bezahlt werden) oder durch sonstige Kosten ergänzt werden kann, die mit einer bestimmten, im Rahmen des BEA durchgeführten Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein;
- Gute Voraussetzungen für eine rasche berufliche Wiedereingliederung in Bereich Gastgewerbe haben.

Dauer

- Die Durchlässigkeit ist auf eine maximale Laufzeit von 6 Monaten begrenzt.
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 3 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW)
- Die Mindestlaufzeit des Anfangsvertrags eines BEA Durchlässigkeit beträgt 3 Monate.

Administratives Vorgehen

Es sind die üblichen Meldeverfahren für IIZ-Fälle anzuwenden.

Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird das Gesuch der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) weitergeleitet. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

Für jede andere im Rahmen einer Durchlässigkeit durchgeführte GES-Massnahme ist dasselbe Vorgehen anzuwenden, um die für die Durchführung der Massnahme erforderlichen kommunalen und kantonalen Genehmigungen zu erhalten.

22. Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)

Der berufliche Eingliederungsauftrag ist die Massnahme, bei der die Sozialhilfebehörde den gesamten Ablauf der beruflichen Eingliederung für einen Begünstigten, dessen Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist denkbar ist, einem Organisator oder einem Leistungserbringer überträgt. Logisch gesehen sollten sozial-spezifische Eingliederungsmassnahmen nicht im Rahmen eines BEA eingesetzt werden.

Betrag

Die dem Organisator bezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat.

Eine Entschädigung sowie allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die im Rahmen des BEA eingesetzt wird und solche Kosten vorsieht.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein;
- Gute Voraussetzungen für eine rasche berufliche Wiedereingliederung haben.

Dauer

Grundsätzlich ist die maximale Dauer des BEA auf zwölf Monate beschränkt. Sie kann aufgeteilt werden, die erste Zeitspanne muss jedoch drei bis sechs Monate betragen. Steht die berufliche Eingliederung unmittelbar bevor, kann die maximale Dauer ausnahmsweise verlängert werden.

Findet der Begünstigte vor dem geplanten Ablauf des BEA eine Arbeitsstelle, so wird die Massnahme unterbrochen und sollte mittels einer Nachbetreuung weiterverfolgt werden (siehe untenstehenden Punkt „Nachbetreuung“).

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung eines BEA. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

Bei jeder weiteren, im Rahmen des BEA durchgeführten GES-Massnahme ist in der gleichen Weise vorzugehen, um so die für die Umsetzung der Massnahme erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde und des Kantons zu erhalten.

23. Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)

Die soziale Eingliederungsvereinbarung ist eine moralische Verpflichtung, die zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Begünstigten eingegangen wird. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Aufnahme einer Tätigkeit, die zur Verbesserung seiner persönlichen und sozialen Situation beiträgt. Die SEV zielt in erster Linie auf eine soziale Eingliederung des Begünstigten hin, kann aber dazu beitragen, allfällige Hindernisse für eine berufliche Eingliederung des Begünstigten teilweise oder vollständig zu beseitigen.

Das Feld der denkbaren Tätigkeiten ist weit ; eine abschliessende Liste kann nicht erstellt werden. Die Wahl einer bestimmten Tätigkeit stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch die Sozialhilfebehörde. Ausgeschlossen sind allerdings diejenigen Ausbildungen, welche die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen bezwecken (sind im Rahmen der Massnahme « Kurse » in Betracht zu ziehen, siehe unter) sowie die medizinischen / paramedizinischen Behandlungen (sind im Rahmen der situationsbedingten Kosten zu berücksichtigen).

Betrag

Der Sozialhilfebehörde werden für das Eingehen einer SEV keine Organisationskosten bezahlt.

Die tatsächlichen Kosten für die SEV werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat anerkannt. Übersteigen die Kosten pro Monat Fr. 500.-, so ist es mit dem vorgängigen Einverständnis der Dienststelle für Sozialwesen möglich, die Finanzierung aufzuteilen, indem die Dauer der SEV über den eigentlichen Termin hinaus verlängert wird.

Ein monatlicher Anreizbetrag von Fr. 100.- ist dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn die SEV eine freiwillige Tätigkeit vorsieht ; dieser Betrag ist im Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat miteingeschlossen.

Im Rahmen des SEV werden keine Organisationskosten gezahlt.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Keine unmittelbaren Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung haben.

Dauer

In der Regel wird die SEV für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten eingegangen. Sie ist je nach Situation und mit demselben Ziel verlängerbar.

Entsprechend der beschlossenen Eingliederungsstrategie können sich mehrere SEV mit verschiedenen Zielen aneinanderreihen.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Möglichkeit eines SEV. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

24. Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Die theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'500.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder Anreizbetrag noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Angezweifelte Arbeitsfähigkeit.

Dauer

Im Prinzip beträgt die maximale Laufzeit einen Monat ab dem ersten Gespräch.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner und arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Bei Einverständnis zur Umsetzung der Massnahme wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes der Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

25. Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Die kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vereinigt die praktische (durch ein Praktikum) und die theoretische Beurteilung.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat. Der Anreizbetrag sowie allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einem Praktikum teilnimmt.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Angezweifelte Arbeitsfähigkeit.

Dauer

In der Regel dauert diese Massnahme dreieinhalb Monate - alles inbegriffen.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner und arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Bei Einverständnis zur Umsetzung der Massnahme wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes der Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

26. Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit

Die theoretische Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'500.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder Anreizbetrag noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Angezweifelte Arbeitsfähigkeit.

Dauer

Im Prinzip beträgt die maximale Laufzeit einen Monat ab dem ersten Gespräch.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner und arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Bei Einverständnis zur Umsetzung der Massnahme wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes der Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

27. Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung richtet sich an diejenigen Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist. Der Organisator achtet darauf, geeignete Beschäftigungen anzubieten, indem er die Ansichten oder womöglich auch die Vorhaben der Begünstigten im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Durchbrechen der sozialen Isolierung ;
- Wiederaufbauen eines Netzwerkes ;
- Fördern der Selbstachtung ;
- Beibehalten eines Lebensrhythmus ;
- Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation.

Die Teilnahme an dieser Massnahme wird angeregt, bleibt aber ausdrücklich freiwillig.

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung kann nur bei einem anerkannten Organisator stattfinden.

Betrag

Die dem Organisator bezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 550.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Der Begünstigte erhält unabhängig des Beschäftigungsgrades eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Monat.

Dauer

Nicht begrenzt; Bewertung alle sechs Monate.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Eine berufliche Eingliederung ist zwar nicht realistisch
- Eine Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen ist jedoch nutzbringend.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung dieser Massnahme. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner und arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Bei Einverständnis zur Umsetzung der Massnahme wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes der Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

28. Praktikum

Das Praktikum ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Falls erforderlich muss die psycho-soziale Situation des Begünstigten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Praktikum versetzt den Begünstigten in eine lebensnahe Arbeitssituation mit beruflichen Anforderungen, die jenen des ersten Arbeitsmarktes nahekommen.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Beurteilen der Arbeitsfähigkeit gemäss den Artikeln 11 GES und 18 ARGES ;
- Üben des Verhaltens bei der Arbeit ;
- Wiederaufnehmen des Kontaktes mit der Arbeitswelt ;
- Testen oder Verbessern der beruflichen Kompetenzen ;
- Erkunden eines neuen Tätigkeitsbereiches ;
- Vorbereiten einer künftigen Anstellung, einschliesslich mittels eines SEAZ.

Das Praktikum kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgen. In den beiden erstgenannten Fällen ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Im letztgenannten Fall kann sich der Leistungsempfänger in Spezialwerkstätten in bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten einbringen (Wiederverwertung, Sortieren und Verkauf von Textilien, Schreinerarbeiten, Verwaltung, Mechanik, Instandhaltung von Aussenflächen, Umzüge, usw.).

Betrag

Der Begünstigte erhält eine Praktikumsentschädigung von Fr. 250.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 150.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wird das Praktikum bei einem Arbeitgeber organisiert und ist dieser bereit, für die durch den Praktikanten erbrachte Leistung einen Beitrag zu zahlen, so wird dieser Beitrag der Sozialhilfebehörde überwiesen. Er wird auf dem Sozialhilfekonto zum Abzug gebracht.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Der Leistungsempfänger ist während des Praktikums nicht gemäss UVG versichert. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf auf Fr. 1100.-/Monat. Wird das Praktikum durch die Sozialhilfebehörde direkt auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt, so belaufen sich die der zuständigen Behörde geschuldeten Organisationskosten auf Fr. 800.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 400.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Arbeitsfähigkeit (sogar teilweise).

Dauer

- Höchstdauer des Praktikumsvertrags : 6 Monate;
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW).

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung eines Praktikums. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

29. Praktikum mit Attest

Das Praktikum mit Attest ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Es handelt sich um eine Variante des unter dem vorangehenden Punkt beschriebenen Praktikums. Es unterscheidet sich davon durch die Tatsache, dass der Begünstigte gleichzeitig mit den während dem Praktikum vorgesehenen Tätigkeiten eine praktische und/oder theoretische berufliche Ausbildung erhält. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden im Anschluss an eine am Ende der Massnahme erfolgte Prüfung durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'200.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 600.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Kenntnisse in dem spezifischen beruflichen Bereich.

Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen des Praktikums finden für das Praktikum mit Attest genauso Anwendung.

30. Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)

Durch die Rückerstattung der gesamten Arbeitgeberlasten (Arbeitgeberanteil) an den Arbeitgeber ist das Ziel dieser Massnahme, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Stellensuchende im Alter von 50 Jahren und mehr, deren Kosten für die 2. Säule bei der Anstellung ein echtes Erschwernis darstellt, zu erleichtern. Unter Arbeitgeberlasten versteht man die üblichen Abgaben (AHV, IV, ALV, FAZ, UVG, EO, BVG), unter Ausschluss anderer allfälliger Beiträge. Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen erfolgen. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft, etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so belaufen sich die der Sozialhilfebehörde oder der platzierenden Stelle geschuldeten Organisationskosten auf Fr. 250.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

Bedingungen

Zwei Kategorien an Begünstigten sind möglich :

- arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger im Alter von 50 Jahren und mehr ;
- die bei den RAV eingeschriebenen Stellensuchenden im Alter von 50 Jahren und mehr, die sich weniger als sechs Monate vor dem Ende ihres Anspruches auf Taggelder befinden, diesen Anspruch nicht verlängern können, und die daher Gefahr laufen, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Dauer

24 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung der FAL. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

31. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)

Der SEAZ ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

In Form einer teilweisen Übernahme des zwischen einem Arbeitgeber und einem Begünstigten vereinbarten Arbeitslohnes, bezweckt diese Massnahme die Erleichterung der Anstellung eines Begünstigten,

- der einer spezifischen Einarbeitung an seinem neuen Arbeitsplatz bedarf, oder
- der (noch) nicht in der Lage ist, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen, oder
- der vom Arbeitgeber ohne diese Massnahme nicht angestellt würde.

Diese Grundsätze entsprechen im Wesentlichen jenen des eidgenössischen oder des kantonalen EAZ, so wie sie im AVIG oder im BMAG vorgesehen sind.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend. Andernfalls werden die vor der Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen als SEAZ bezahlten Beträge nicht für die Verteilung gemäss dem Gesetz vom 8. April 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zugelassen und verbleiben ausschliesslich zu Lasten der Sozialhilfebehörde.

Betrag

Der Arbeitgeber schliesst mit dem Begünstigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Arbeitsverträgen von befristeter Dauer können zugelassen werden, wenn es sich um saisonabhängige Tätigkeiten handelt. Der Begünstigte wird mit denselben Rechten und Pflichten angestellt, wie sie auch für die anderen Angestellten des Unternehmens gelten. Der minimale Beschäftigungsgrad ist auf 50% festgelegt. Ausnahmen sind mit der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt.

Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen. Die Sozialabgaben sind auf dem vollständigen Lohn zu entrichten.

Der durch den SEAZ abgedeckte Anteil beträgt über die gesamte für die Massnahme vereinbarte Dauer hinweg durchschnittlich 40% des tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Bruttolohnes, einschliesslich eines allfälligen 13. Monatslohnes. Der Zuschuss ist degressiv, das heisst 60% während dem ersten Drittel, 40% während dem zweiten Drittel und 20% während dem dritten Drittel. Allfällige Prämien werden bei der Berechnung des durch den SEAZ abgedeckten Teiles nicht berücksichtigt.

Der SEAZ ist nicht möglich, wenn der Begünstigte Erwerbsausfallentschädigungen erhält.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein,

Dauer

12 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung eines SEAZ. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

32. Nachbetreuung

Die Massnahme richtet sich an diejenigen Begünstigten, die durch den Einsatz eines BEA oder einer anderen Massnahme eine Arbeitsstelle gefunden haben, für die aber die Weiterführung einer Betreuung durch den Organisator für die Sicherung dieser Stelle erforderlich ist.

Dauer

Die minimale Dauer beträgt drei Monate, die maximale Dauer sechs Monate. Die Massnahme ist auf begründetes Gesuch hin um höchstens weitere sechs Monate verlängerbar.

Betrag

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat.

Bedingungen

- Eine Arbeitsstelle zu haben;
- Eine Weiterführung der Betreuung zu brauchen, um diese Stelle zu sichern.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Situation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem (und mit dem Arbeitsgeber, wenn nötig) die Nutzung dieser Massnahme. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

33. Kurse

Im Sinne der Weisung betreffend die Massnahmen GES versteht man unter « Kurse » die sich auf den Erwerb, die Verbesserung oder die Auffrischung von beruflichen Kompetenzen konzentrierenden Ausbildungen (zur Erinnerung : Die auf die persönliche Entwicklung gerichteten Ausbildungen, mit dem Ziel der sozialen Eingliederung, sind mittels eines SEV umzusetzen, siehe Punkt 3).

Dauer und Betrag

Kurskosten und Dauer nach Kursprogramm.

Bedingungen

Direkt Zusammenhang mit einer konkreten Anstellungsmöglichkeit.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Situation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung dieser Massnahme. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn des beabsichtigten Kurses ist zwingend.

34. Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1

Die soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1 (MoSe, Programme Action Apprentissage, etc.) ist eine Massnahme, um den Ausschluss jugendlicher Teilnehmer aus verhaltensbedingten Gründen, aufgrund fehlendem Respekt gegenüber dem ihnen auferlegten Rahmen, aus mangelnder Motivation und/oder wegen familiären und sozialen Schwierigkeiten zu vermeiden. Ziel dieser Begleitung ist es, dem betroffenen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, seine Übergangsmassnahme abzuschliessen und seine Erfolgsaussichten beim Übergang in eine nachobligatorische Ausbildung zu erhöhen. Ein weiteres Ziel ist es, die ausserberuflichen Schwierigkeiten, die für die Durchführung einer Übergangsmassnahme unter normalen Bedingungen ein Hindernis darstellen, unter Kontrolle zu bringen oder sogar ganz zu beseitigen.

Die angebotene soziale Begleitung wird von den Anbietern der Übergangsmassnahme umgesetzt. Für die Form dieser Begleitung sind diese zuständig. Sie kann entweder innerhalb der Einrichtung oder auch ausserhalb geleistet werden, beispielsweise in der Familie des Jugendlichen. Diese soziale Begleitungsarbeit umfasst je nach Fall eine sozialpädagogische, psychologische oder sogar schulische Unterstützung.

Betrag

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder den EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Bedingungen

- Bereits mit einer festgelegten Übergangsmassnahme begonnen haben oder kurz davorstehen, damit zu beginnen;
- Vom Anbieter der Übergangsmassnahme eine Bescheinigung erhalten haben, dass eine soziale Begleitung benötigt wird.

Dauer

Die soziale Begleitung kann gemäss der Dauer der Massnahme im Übergang 1 vorgeschlagen werden, das heisst für maximal sechs Monate. Sie kann mit dem Einverständnis der Sozialhilfebehörde und der Dienststelle für Sozialwesen verlängert werden, sofern die Massnahme im Übergang 1 ihrerseits verlängert wird.

Administratives Vorgehen

Die Feststellung des Bedarfs einer sozialen Begleitung erfolgt durch den Anbieter der Übergangsmassnahme. Dann wird ein Kontakt zum SMZ hergestellt, um die Situation des Jugendlichen und die eventuelle Durchführung einer solchen Massnahme zu besprechen. Sollte die Entscheidung zugunsten der Massnahme fallen, wird vom Anbieter und vom SMZ ein Vertrag über die soziale Begleitung vorbereitet. Das SMZ bleibt für die Dauer der Massnahme Projektpartner und kann den Jugendlichen bei Bedarf zusätzlich unterstützen. Es nimmt ausserdem an den Zwischenbilanzen (bei Problemen) und auch an den Abschlussbilanzen teil.

Der Sozialarbeiter legt den Vertrag über die soziale Begleitung der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vor. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

35. Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1

Die soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 ist für diejenigen Begünstigten bestimmt, die eine Massnahme im Übergang 1 (MoSe oder Programme Action Apprentissage) beendet haben. Die Massnahme bezweckt entweder die Festigung ihrer Eingliederung im Unternehmen, in welchem sie eine Ausbildung begonnen haben, oder sie hat die Weiterführung der vorausgegangenen für den Beginn einer Ausbildung getroffenen Bemühungen zum Ziel, wenn keine berufliche Lösung gefunden werden konnte.

Betrag

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder den EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Bedingungen

Vom Anbieter der Übergangsmassnahme eine Bescheinigung erhalten haben, dass die Weiterführung der soziale Begleitung benötigt wird.

Dauer

Die soziale Begleitung kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten vorgeschlagen werden. Sie ist auf begründetes Gesuch hin um sechs Monate verlängerbar.

Administratives Vorgehen

Die Feststellung des Bedarfs einer sozialen Begleitung erfolgt durch den Anbieter der Übergangsmassnahme. Dann wird ein Kontakt zum SMZ hergestellt, um die Situation des Jugendlichen und die eventuelle Durchführung einer solchen Massnahme zu besprechen. Sollte die Entscheidung zugunsten der Massnahme fallen, wird vom Anbieter und vom SMZ ein Vertrag über die soziale Begleitung vorbereitet. Das SMZ bleibt für die Dauer der Massnahme Projektpartner und kann den Jugendlichen bei Bedarf zusätzlich unterstützen. Es nimmt ausserdem an den Zwischenbilanzen (bei Problemen) und auch an den Abschlussbilanzen teil.

Der Sozialarbeiter legt den Vertrag über die soziale Begleitung der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vor. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

36. Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten

Die Massnahme ist für junge Erwachsene bestimmt, die Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung haben, über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen, zwischen dem vollendeten 18. und vollendetem 24. Altersjahr sind, und die nicht bereits an einer Massnahme im Übergang 1 teilnehmen (oder die nicht innert kurzer Zeit in eine solche Massnahme einsteigen können).

Das Ziel der Massnahme ist, dank einer durch einen spezialisierten Akteur garantierten Begleitung ein Ausbildungsvorhaben aufzubauen, die Aussichten einer beruflichen Eingliederung der Begünstigten zu verbessern und somit das Risiko zu verringern, sich in der Sozialhilfe wiederzufinden.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Betrag

Der junge Erwachsene, der an dieser Massnahme teilnimmt, erhält keine von der Sozialhilfe finanzierte Entschädigung. Für die Dauer des Coaching-Vertrags zahlt die Sozialhilfe dagegen Organisationskosten in Höhe von Fr. 1100.-/Monat an den Anbieter BIZ, der diese Leistung erbringt.

Bedingungen

- Alter : 18 bis 24 Jahre;
- Kein Abschluss einer nachobligatorischen Ausbildung;
- Nicht bereits an einer Übergangsmassnahme oder einer anderen von der Sozialhilfe finanzierten Massnahme teilnehmen;
- Nicht in der Lage sein, schnell in eine Übergangsmassnahme einzusteigen.

Dauer

Die maximale Dauer ist auf drei Monate beschränkt, nicht verlängerbar.

Administratives Vorgehen

Ganz gleich bei welcher Stelle sich der Jugendliche meldet, er wird an das SMZ seiner Region verwiesen. Wird der betroffene Jugendliche von der Sozialhilfe unterstützt, so zieht sein Sozialarbeiter eine solche Massnahme in Erwägung.

Das SMZ untersucht die Zweckmässigkeit der Massnahme und erkundigt sich bei den betroffenen Instanzen (Dienststelle für Berufsbildung : Plattform Übergang 1) in Bezug auf die Möglichkeit zur Durchführung einer Massnahme im Übergang 1.

Können diese Instanzen keine ihrer eigenen Massnahmen umsetzen, erstellt das SMZ mit dem Jugendlichen und dem Organisator einen Vertrag über die Massnahme und legt diesen der Sozialhilfebehörde zur Genehmigung vor. Diese eröffnet ein Hilfsdossier auf den Namen des Begünstigten, wenn er nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird. Einmal unterzeichnet, wird dieser Vertrag zusammen mit einem vereinfachten Gesuch für das Coaching und den für die Einholung der Auskünfte bei den herangezogenen Instanzen vorgesehenen Formularen zur Bewilligung an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

37. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO/SPF)

Die Massnahme deckt die spezialisierten Interventionen ab, die für Jugendliche bestimmt sind, deren persönliche, familiäre, schulische, berufliche oder soziale Situation gestört ist oder Gefahr läuft, aufgrund von problematischen erzieherischen Umständen beeinträchtigt zu werden. Diesen Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist bereits vor Erreichung ihrer Volljährigkeit eine durch die kantonale Dienststelle für die Jugend oder durch das Jugendgericht angesetzte Massnahme zugutegekommen und sie brauchen die Weiterführung dieser Unterstützung.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf maximal Fr. 19'900.- pro Jahr (Fr. 27'470.- für mehrere jugendliche derselben Familie (Geschwister) zum Tarif von Fr. 105.- pro Stunde.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

Bedingungen

- Alter : 18 bis 20 Jahre;
- Folge einer vor der Erreichung der Volljährigkeit bestehenden erzieherischen Massnahme;
- Antrag um Vorbescheid bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend.

Dauer

- Die maximale Laufzeit des 1. Vertrages für sozialpädagogische Leistungen beträgt 6 Monate.
- Es besteht die Möglichkeit zu drei Verlängerungen von je 6 Monaten bis zum absolvierten 20. Lebensjahr des jungen Erwachsenen.

Administratives Vorgehen

Die AMO/SPF zeigt den Bedarf der Sozialhilfebehörde (SMZ) an. Diese holt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Bestätigung, dass diese Massnahme dem fraglichen Jugendlichen bereits vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit zugutegekommen ist, sowie einen Vorbescheid über die Zweckmässigkeit der Fortsetzung der Massnahme ein. Nach einer Prüfung erstellt die Sozialhilfebehörde einen Bericht über die Massnahme und leitet diesen an die Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung weiter. Die Bewilligung der DSW vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

38. Praktikum für behinderte Personen

Das Praktikum für behinderte Personen ermöglicht den Leistungsempfängern, ihre beruflichen Fähigkeiten in einem hinsichtlich Arbeitsleistung, Beschäftigungsgrad und Arbeitszeiten geeigneten Arbeitsumfeld zu prüfen und/oder beizubehalten. Mit dieser Massnahme soll untersucht werden, ob die weitere berufliche Wiedereingliederung abhängig von der Arbeitsfähigkeit des Leistungsempfängers und seiner beruflichen Kompetenzen auch wirklich Sinn macht.

Das Praktikum für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden. Der Leistungsempfänger ist einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft unterstellt.

Betrag

Als Gegenleistung für die durchgeführte Tätigkeit erhält der Leistungsempfänger bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% eine Praktikumsentschädigung in Höhe von maximal Fr. 330.-/Monat. Diese Entschädigung beträgt Fr. 250.-/Monat, wenn der Beschäftigungsgrad unter 50% liegt. Praktikumsbedingte Sonderausgaben (Fahrkosten, Verpflegung, etc.) können bis zu einer Höhe von maximal Fr. 170.-/Monat erstattet werden. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, den Leistungsempfänger für seine erbrachten Leistungen zu entlohnen, wird mit dem ausgezahlten Betrag die Praktikumsentschädigung finanziert.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Der Leistungsempfänger ist während des Praktikums nicht gemäss UVG versichert. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.-/Monat. Wenn das Praktikum ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens stattfindet, wird ein zusätzlicher Betrag von Fr. 550.-/Monat für die Organisationskosten gezahlt, d.h. in diesem Fall ein Gesamtbetrag von Fr. 800.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des Praktikums übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten gezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Personen, deren Arbeitsfähigkeit geprüft werden muss.

Dauer

- Die Dauer des Praktikumsvertrags beträgt höchstens 6 Monate.
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW).

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Durchführung eines Praktikums für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

39. Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb)

Mit dem Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb) wird die fehlende Produktivität eines Leistungsempfängers ausgeglichen, indem ein Teil des Arbeitslohns zugunsten des Arbeitgebers subventioniert wird. Durch den Erwerb einer neuen beruflichen Erfahrung und die Stärkung der beruflichen Kompetenzen soll der EAZb ermöglichen, die Aussicht auf eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung zu verbessern.

Der EAZb kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen eingesetzt werden. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft, etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Während des EAZb-Vertrags erhält der Arbeitgeber einen degressiven Teil (60% / 40% / 20%) des monatlichen Bruttolohns des Leistungsempfängers. Dieser stellt den Leistungsempfänger mit einem Arbeitsvertrag ein und entlohnt ihn zu den branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation). Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden. Im Allgemeinen wird vom Leistungsempfänger ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% verlangt.

Es werden Organisationskosten bezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des EAZb die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.-/Monat. Wenn der EAZb ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens eingesetzt wird, wird ein zusätzlicher Betrag von Fr. 550.-/Monat für die Organisationskosten gezahlt, d.h. in diesem Fall ein Gesamtbetrag von Fr. 800.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des EAZb übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig;
- Nicht mit einer Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IVG beginnen können.

Dauer

Die Höchstdauer des EAZb-Vertrags beträgt 12 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter prüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Nutzung eines Einarbeitungszuschusses für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

40. Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb) bei Leistungsempfängern, die auf dem Arbeitsmarkt als alt gelten, bedeutet eine Subventionierung der Tätigkeit beim Arbeitgeber. Ziel dieser Massnahme ist es, Erwerbstätigen trotz der Arbeitgeberlasten (insbesondere der 2. Säule), die von einem potenziellen Arbeitgeber als zu hoch bewertet werden könnten, eine Einstellung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen erfolgen. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft, etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Während der Laufzeit des FALb-Vertrags werden dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags die gesamten Arbeitgeberlasten im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Leistungsempfängers zurückerstattet. Der angebotene Arbeitslohn muss den branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation) entsprechen. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der FALb die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während der FALb übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig;
- Leistungsempfänger, für den die Höhe der Arbeitgeberlasten ein Einstellungshindernis darstellt, sein.

Dauer

Die Höchstdauer des FALb-Vertrags beträgt 24 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Möglichkeit der Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

41. Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)

Die halbgeschützten Beschäftigungen (HGB) werden im öffentlichen Gemeinwesen organisiert. Mit ihrer Hilfe können Menschen mit einer Behinderung in einem angemessenen Arbeitsumfeld wieder mit dem beruflichen Umfeld Kontakt aufnehmen. Daneben bieten sie den Leistungsempfängern die Möglichkeit, ihre beruflichen Kompetenzen für eine Wiedereingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu testen und/oder zu verbessern. Derzeit werden sämtliche halbgeschützten Arbeitsstellen vom Kanton Wallis angeboten.

Wenn die Arbeitsleistung und -fähigkeit des Leistungsempfängers hinsichtlich spezieller beruflicher Aufgaben noch nicht bewertet wurden, kann für die Höchstdauer von 3 Monaten ein Probepraktikum durchgeführt werden. Dieses Praktikum wird entweder durch das IV-Tagegeld oder ersatzweise durch die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) in Höhe von Fr. 500.-/Monat finanziert.

Betrag

Während der Dauer der halbgeschützten Beschäftigung wird der Lohn für den Leistungsempfänger vom Kanton Wallis gezahlt und im Budget der Dienststelle für Sozialwesen verbucht. Der ausgezahlte Lohn hängt von der vom Kanton Wallis festgelegten Gehaltsklasse, dem Beschäftigungsgrad und der Leistungsfähigkeit der Person ab. Die diesbezüglichen Modalitäten werden gemeinsam von der arbeitgebenden Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis, der Dienststelle für Sozialwesen und der kantonalen IV-Stelle festgelegt und von der Dienststelle für Personalmanagement bewertet. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger ist auch gegen Unfall versichert.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der halbgeschützten Beschäftigung die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf maximal Fr. 250.-/Monat. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig.

Dauer

- Die halbgeschützte Beschäftigung ist auf eine Höchstdauer von 12 Monaten begrenzt.
- Es besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils maximal 6 Monate auf begründetes Gesuch bei der Dienststelle für Sozialwesen (diese Verlängerung muss Teil eines neuen Berufsprojekts sein, das eindeutig vom Anbieter aufgestellt wird).

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung. Bei Einverständnis nimmt der Anbieter Kontakte innerhalb des Kantons Wallis auf, um einen freien Arbeitsplatz für eine halbgeschützte Beschäftigung zu finden. Wenn die arbeitgebende Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis der Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung zustimmt, wird bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) ein Gesuch zur Genehmigung gestellt. Die DSW prüft das Gesuch und gibt eine Vormeinung ab. Wenn diese positiv ausfällt, bereitet die DSW das Anstellungsdossier vor und schickt es an die arbeitgebende Dienststelle zur Genehmigung durch den Dienstchef. Wenn der Entscheid der arbeitgebenden Dienststelle bezüglich der Anstellung offiziell ist, schickt die DSW eine Kopie des Entscheids an den Leistungsempfänger und den Anbieter. Der Entscheid der arbeitgebenden Dienststelle gilt als Arbeitsvertrag.